

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**42. Jahrgang, Nr. 69, 27.09.2021**

**Institutsordnung der Zukunftswerkstatt**

**der Fachhochschule Dortmund**

**vom 27.09.2021**

# **Institutsordnung der Zukunftswerkstatt der Fachhochschule Dortmund**

Die Fachhochschule hat aufgrund des §§ 2 Absatz 4 Satz 1; 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) folgende Institutsordnung erlassen:

## **§ 1 Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen Zukunftswerkstatt.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Studium sowie der Internationalisierung wahr. Die Zukunftswerkstatt ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Dortmund nach § 29 Absatz 1 HG. Sie bündelt zum einen die Themen der Hochschuldidaktik, die sich sowohl an Studierende als auch an Lehrende richten. Vorrangiges Ziel der Einrichtung ist es hier, die Qualität von Lehre und Studium auf einem hohen Niveau und dem neuesten Stand der Wissensvermittlung zu halten. Im Bereich der Internationalisierung ist es das Ziel, die Rahmenbedingungen für internationale Aktivitäten zu verbessern. Mit dem Institut wird eine Synergie schaffende und vernetzende Struktur und eine zukunftsfähige Aufstellung angestrebt. Zudem sollen hier bereits aufgebaute Kompetenzen im Bereich der Internationalisierung gebündelt und als gefestigte Pfeiler der Internationalisierung etabliert werden.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind die gemäß dem Rektoratsbeschluss dem Institut zugewiesene Professor\*Innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*Innen und die Mitarbeiter\*Innen in Technik und Verwaltung. Die Mitglieder können zugleich Mitglieder eines Fachbereiches sein.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts, die nicht oder nicht mehr der Fachhochschule angehören, scheiden aus dem Institut aus.
- (2) Auf Antrag des Institutsrates kann das Rektorat Mitglieder des Instituts ausschließen.
- (3) Ein Mitglied des Instituts kann seine Mitgliedschaft durch einfache Erklärung an den Vorstand vorzeitig beenden.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht vier Personen, je einem geschäftsführenden Vorstand und einem wissenschaftlichen Vorstand für die beiden Bereiche „Lehre und Studium“ sowie „Internationalisierung“. Die Vorstände werden durch das Rektorat bestellt. Die beiden wissenschaftlichen Vorstände sollten aus der Gruppe der Hochschullehrer\*Innen stammen oder eine vergleichbare Qualifikation und haben eine Amtszeit von vier Jahren. Die beiden geschäftsführenden Vorstände werden als wissenschaftliche Mitarbeiter\*Innen angestellt.
- (2) Wesentliche Aufgaben des Vorstands sind:
  - a) Festlegung der Ziele des Instituts und jährliches Überprüfen der entsprechenden Ergebnisse,
  - b) Festlegung strategischer Richtungsentscheidungen für das Institut,
  - c) Abstimmung wesentlicher Personalfragen, insbesondere bzgl. der Einstellung neuer Mitarbeiter,
  - d) Festlegung der Mittelverwendung,
  - e) Beschlussfassungen über diese Ordnung, Änderungen bedürfen dabei der Zustimmung des Rektorats gem. § 2 Absatz (3) Institutsordnung der Fachhochschule Dortmund und
  - f) Berichte und Rechenschaft gegenüber dem Rektorat.
- (3) Der Vorstand schließt mit dem Rektorat eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, überprüft die Ergebnisse in Jahresgesprächen und passt ggf. die Ziele im Einvernehmen mit dem Rektorat an.
- (4) Der Vorstand gibt zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht heraus, der veröffentlicht wird. Der Vorstand verantwortet die Evaluation nach § 5 Absatz 2 der Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten in der Fachhochschule Dortmund und für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund (Institutsordnung) und Leistungsüberprüfung des Instituts und initiiert die entsprechend der Institutsordnung vorgesehene regelmäßige Evaluation in Absprache mit dem Rektorat.
- (5) Das Rektorat kann jedes Vorstandsmitglied durch entsprechenden Beschluss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Personen und des Institutsrates abberufen.

#### **§ 5 Institutsaufbau**

- (1) Im Institut werden Abteilungen gebildet, die entweder dem Bereich „Lehre und Studium“ oder „Internationalisierung“ zugeordnet und von den jeweiligen beiden Vorständen geleitet werden. Die geschäftsführenden Vorstände sind disziplinarische Vorgesetzte der Mitarbeiter\*Innen in ihren jeweiligen Abteilungen und vertreten sich dabei gegenseitig.

- (2) Die geschäftsführende Institutsleitung berichtet direkt an den/ die Rektor\*In und ist diesem /-r unterstellt. Zudem bestehen Berichtspflichten an das Rektorat, vor allem im Zuge der Zielvereinbarung.
- (3) Die geschäftsführende Institutsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Führung der internen Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
  - b) die Erstellung, Ausführung und das Controlling des Haushaltsplanes des Instituts, sowie das Controlling der Konten des Instituts. Für Drittmittelkonten der Projekte sind ggf. die Projektleiter zuständig,
  - c) fachliche Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und die Entscheidung über deren Einsatz. Die fachliche Führung im Rahmen eines Projekts kann im Einzelfall die Projektleiter bzw. der Projektleiter übernehmen. Dazu wird die geschäftsführende Institutsleitung die Personalführung an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter delegieren. Zudem können Arbeitsgruppen- oder Teamstrukturen aufgebaut werden, an die die Führung der Mitarbeiter delegiert werden kann,
  - d) Projektleitung der Projekte des Instituts, soweit nicht eine Projektleiterin bzw. ein Projektleiter dieses übernimmt. Drittmittelprojekte werden in der Regel von den beantragenden Projektleitungen geleitet,
  - e) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,
  - f) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und
  - g) für den Bereich Internationalisierung Koordinierung eines Teams, welches aufgrund der jeweiligen Kompetenzen und Aufgaben in und für die Internationalisierung in die Beratung, inhaltliche Abstimmung und Festlegung von Aktivitäten der Zukunftswerkstatt einzubeziehen ist. Das Team besteht aus der Leitung des International Office, mindestens einer Vertretung aus den Bereichen Länderkompetenzen und Projektmanagement und einer Vertretung der Transferstelle (Internationale Forschung). Die geschäftsführende Institutsleitung legt regelmäßige Arbeits- und Austauschtreffen fest und lädt das Team dazu ein.
- (4) Der Vorstand entscheidet von Zweckbindungen innerhalb von Projekten über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und der gemeinsam für das Institut eingeworbenen Drittmittel.
- (5) Die geschäftsführenden Vorstände geben der/ dem für ihren Bereich zuständigen Prorektor\*In Auskunft über die Angelegenheiten des Instituts und gestatten die Einsicht in Bücher und Schriften.

## § 6 Evaluation

- (1) Alle fünf Jahre, erstmalig vier Jahre nach Gründung, führt das Institut eine Evaluation gemäß § 4 Satz 2 durch, mit der die Erreichung der nach § 4 (2) a) festgelegten Ziele überprüft und dargestellt wird. Unterstützt wird die Evaluation durch die zentrale Evaluationsstelle.
- (2) Das Evaluationsverfahren besteht aus
  - a) einem Selbstbericht
  - b) Leitfadengestützten Interviews mit relevanten Gruppen
  - c) einer Begutachtung durch mindestens zwei externe Gutachter mit ausgewiesenen Fachkenntnissen in den Aufgabenbereichen des Instituts.
- (3) Das Rektorat kann konkrete Vorgaben zum Verfahren und den Inhalten vorgeben, ansonsten ist der Vorstand für die Durchführung verantwortlich.
- (4) Kriterien für die Evaluation sind insbesondere
  - Aufgabenstellung und Zielsetzung der Einrichtungen: Historie/ /Neue inhaltliche Fokussierung, Zielerreichung, Weiterentwicklung der thematischen Ziele
  - Transfer der Ziele in die Lehre oder in Projekte der Internationalisierung
  - Organisation und Management des Instituts, Überprüfung der internen Prozesse und des Zusammenwirkens/ der Vernetzung mit externen Partnern, Ausstattung
  - Interne Qualitätssicherung

Weitere Kriterien können festgelegt werden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.07.2021.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 27.09.2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick